



Infobrief

„Kfz-Eigenverbrauch bei steuerfreien oder teilweise steuerfreien Umsätzen“

1. Private Verwendung durch den Einzelunternehmer

Ausgangsfall:

Der Einzelunternehmer tätigt ausschließlich steuerfreie Umsätze.

Steuerliche Behandlung:

Mangels Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigen, besteht kein Vorsteuerabzug auf die Anschaffungskosten des PKW. Folglich ist die private Kfz-Nutzung durch den Einzelunternehmer nicht als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu erfassen und unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

Abwandlung:

Der Einzelunternehmer tätigt neben den steuerfreien auch steuerpflichtige Umsätze.

Steuerliche Behandlung:

Der Einzelunternehmer ist nun anteilig, in Höhe des Anteils der Fahrleistung für die steuerpflichtigen Umsätze und der Fahrleistung für den privaten Bereich, zum Vorsteuerabzug berechtigt. Mangels Fahrtenbuch sind die Fahrleistungen sachgerecht zu schätzen.

Es handelt sich nun um eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, die der Umsatzsteuer unterliegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer führt zu 70 % steuerfreie und zu 30 % steuerpflichtige Umsätze aus. Der Unternehmer erwirbt ein Fahrzeug für EUR 50.000,00 zzgl. EUR 9.500,00 Umsatzsteuer. Der Anschaffungspreis entspricht dem Bruttolistenpreis. Diesen PKW nutzt er laut sachgerechter Schätzung zu 60 % für unternehmerische und zu 40 % für private Zwecke.



- Kein Vorsteuerabzug für 70 % steuerfreie Umsätze von 60 % für Fahrten zu unternehmerischen Zwecken
- Vorsteuerabzug in Höhe von 18 % für 30 % steuerpflichtige Umsätze von 60 % für Fahrten zu unternehmerischen Zwecken
- Zusätzlich Vorsteuerabzug in Höhe von 40 % für alle privaten Fahrten, da diese ausschließlich zu steuerpflichtigen Umsätzen (steuerpflichtiger Eigenverbrauch) führen

Somit kann der Einzelunternehmer Vorsteuer in Höhe von EUR 5.510,00 geltend machen (EUR 9.500,00 x 58 % = 18 % + 40 %).

Die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen entweder über die Fahrtenbuch- oder die 1 % - Methode.

Alternativ kann der Einzelunternehmer für seine steuerpflichtigen Umsätze die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn diese die Umsatzgrenzen des § 19 UStG nicht überschreiten. Der Einzelunternehmer ist folglich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und der Eigenverbrauch unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

2. Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer bei Einzelunternehmen und GmbH

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegt hier keine unentgeltliche Wertabgabe, sondern ein tauschähnlicher Umsatz vor (PKW gegen Arbeitsleistung). Diese sonstige Leistung ist umsatzsteuerpflichtig.

In Folge dessen ist der Einzelunternehmer oder die GmbH sowohl bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen als auch bei teilweisen steuerfreien Umsätzen zum anteiligen Vorsteuerabzug in Höhe des Anteils der Fahrleistung zu privaten Zwecken und zu steuerpflichtigen betrieblichen Zwecken berechtigt.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.